

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1177/2022

Abteilung: Recht
Wirtschaftsförderung

Bearbeiter/in: Frankenbach, Thomas
Jester, Heidi

Haushaltswirksamkeit:	☐ nein	☒ ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Drittmittel:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant:	☒ nein	☐ ja	Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	08.09.2022	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	13.10.2022	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Einführung einer Veranstaltungssatzung im Gebiet der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der als Anlage beigefügten „Satzung über die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen durch die Stadt Speyer“ inklusive Gebührenverzeichnis, die zum 01.01.2023 in Kraft tritt.

Begründung:

Im Stadtgebiet Speyer gibt es jedes Jahr eine Vielzahl von öffentlichen Veranstaltungen. Hierbei handelt es sich zum großen Teil um Veranstaltungen, die durch die Stadt Speyer selbst veranstaltet werden. Namentlich zu nennen sind hierbei beispielsweise das Altstadt-fest oder der Weihnachts- und Kunsthandwerkermarkt. Darüber hinaus gibt es Veranstaltungen im Stadtgebiet, welche durch externe Veranstalter durchgeführt werden (z.B. Brezelfest).

Der Geltungsbereich der zu beschließenden Satzung beschränkt sich auf Veranstaltungen, in denen die Stadt Speyer selbst als Veranstalterin auftritt (§ 1 Abs. 1 der Satzung).

Eine Veranstaltung, die durch eine Kommune als Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst durchgeführt wird, kann sowohl gem. § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt werden, als auch als kommunale Einrichtung (§ 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung) betrieben werden.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Veranstaltungsarten, auf die auch im Rahmen der Veranstaltungssatzung Bezug genommen wird, findet eine Orientierung an den Begrifflichkeiten der GewO statt.

Die GewO unterscheidet hierbei im Abschnitt zu Messen, Ausstellungen und Märkte (Teil IV der GewO) zwischen:

- Messe (§ 64 GewO)
- Ausstellung (§ 65 GewO)
- Großmarkt (§ 66 GewO)
- Wochenmarkt (§ 67 GewO)
- Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 Alt. 1 GewO)
- Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)
- Volksfeste (§ 60 b GewO)

Beteiligte des Marktrechtsverhältnisses sind die für die Festsetzung zuständige Behörde, die Veranstalter*innen sowie die Teilnehmer*innen, wobei bei Letzteren wiederum zwischen den Beschicker*innen einerseits und den Besucher*innen andererseits zu differenzieren ist.

Dem Anwendungsbereich der Veranstaltungssatzung unterfallen lediglich die Volksfeste, Jahrmärkte mit Ausnahme der Floh- und Trödelmärkte, sowie der Spezialmärkte im Stadtgebiet, bei welchen die Stadt Speyer Veranstalter ist (siehe § 1 Abs. 1 der Satzung). Der Geltungsbereich der Wochenmarktsatzung sowie der Sondernutzungssatzung, soweit diese den Ablauf von Veranstaltungen betrifft, bleibt somit unberührt.

Der Sinn und Zweck einer Veranstaltungssatzung liegt insbesondere in der Ermöglichung einer transparenten und gerechten Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern.

Der in § 70 Abs. 1 GewO/§ 15 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) zum Ausdruck kommende Grundsatz der sog. Marktfreiheit verleiht jedem, der zum Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung gehört, ein subjektives Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung. Der Teilnehmer*innenkreis kann bereits durch die Legaldefinitionen der §§ 64 ff. GewO begrenzt sein und wird im Übrigen durch die Festsetzung bestimmt. Auch für den Fall, dass die Veranstaltung als kommunale öffentliche Einrichtung betrieben wird (§ 14 Abs. 2 GemO) besteht ein Zulassungsanspruch ortsansässiger, sowie ortsfremder Beschicker*innen.

Gem. § 70 Abs. 3 GewO können die Veranstalter*innen einzelne Teilnehmer*innen aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausschließen. Der wichtigste Fall ist der der erschöpfenden Raumkapazität, wenn also der zur Verfügung stehende Raum nicht für alle Teilnehmerinteressent*innen ausreicht. Bei nicht ausreichendem verfügbaren Platz wandelt sich der Teilnahmeanspruch in einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze nach sachgerechten Kriterien um. Die Kriterien müssen vorab festgelegt und den Beschicker*inneninteressenten zugänglich gemacht werden (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2006, 177 (179)).

Diese Grundsätze sind auch auf den Fall der Durchführung der Veranstaltung als kommunale öffentliche Einrichtung anwendbar.

Gerade im Hinblick auf die rechtliche Vorgabe der Festlegung entsprechender Kriterien ist es von großer Bedeutung, durch eine Veranstaltungssatzung entsprechende Auswahlkriterien aufzustellen, was auch der Vorgehensweise vieler anderen Kommunen in Rheinland-Pfalz entspricht. Diese Auswahlkriterien finden sich insbesondere in § 7 des Satzungsentwurfs.

Die Kriterien sind stets in Verbindung mit dem Veranstaltungszweck der jeweiligen Veranstaltung zu sehen, weswegen in den §§ 17-22 der Veranstaltungszweck für die größten Veranstaltungen in Speyer (Frühjahrs- und Herbstmesse, Altstadtfest, Weihnachts- und Kunsthandwerkermarkt) näher erläutert wird. Die Kriterien sollen es der Stadt Speyer als Veranstalterin ermöglichen, eine für die Besucherinnen und Besucher ansprechende Auswahl zu treffen, um den jeweiligen Veranstaltungszweck am besten zu verwirklichen.

Die Veranstaltungssatzung stellt hierbei lediglich den Rahmen zur Durchführung einer Veranstaltung dar. Die konkrete Standplatzvergabe gegenüber den Beschicker*innen erfolgt durch Verwaltungsakt, der in der Regel mit weiteren bei der Durchführung der Veranstaltung zu beachtenden Auflagen verknüpft ist.

Bestandteil des Satzungsentwurfs ist das Gebührenverzeichnis. Eine Besonderheit der Satzung stellt § 11 Abs. 5 dar, der für gemeinnützige Vereine eine Gebührenermäßigung von 50 % vorsieht. Im Übrigen differenziert das Gebührenverzeichnis zwischen dem Ort, der Art, sowie der Größe des jeweiligen Standes bzw. der jeweiligen Attraktion.

Anlagen:

- Veranstaltungssatzung inklusive Gebührenverzeichnis

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buengerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.